



Statuten des Vereins Senioren für Senioren Winterthur

1. Name, Sitz & Zweck

- 1.1. Unter dem Namen Senioren für Senioren Winterthur besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur.
- 1.2. Der Verein führt ohne Gewinnabsicht eine Auftragsvermittlungsstelle für Personen im Alter ab 60 Jahren. Seine Absicht ist es, Seniorinnen und Senioren miteinander für Hilfeleistungen in Verbindung zu bringen. Dadurch sollen die Solidarität und das gegenseitige Verständnis unter Menschen ab 60 Jahren gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Kollektivmitgliedern.
Aktivmitglieder sind Personen ab 60 Jahren mit Wohnsitz Winterthur.
Personen ab 60 Jahren, die ausserhalb von Winterthur wohnen, können sich um eine Mitgliedschaft bewerben und ihre Dienste anbieten. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis zur Vereinbarung, dass sie kein Anspruch auf Dienstleistungen seitens des Vereins erheben können. Ebenfalls darf von auswärts wohnenden Auftragsnehmenden kein Anspruch auf Fahrspesen gestellt werden.

3. Entschädigung

Die Auftraggebenden zahlen den Auftragnehmenden für die von diesen erbrachten Dienstleistungen eine angemessene Entschädigung. Diese wird vom Vorstand des Vereins festgelegt.
Die Auftragnehmenden rechnen mit den Auftraggebenden persönlich ab.

4. Versicherung

Die Arbeitnehmenden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für Senioren für Senioren Winterthur subsidiär einer Kollektivunfallversicherung und einer Haftpflichtversicherung angeschlossen.

5. Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand geführt, der nicht nur aus pensionierten Mitgliedern bestehen muss.
Der Vorstand zeichnet sich verantwortlich für die laufenden Geschäfte.
Er vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsidium oder Ko-Präsidium). Bei Stimmgleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.



6. Vermittlungsstelle

- 6.1. Der Verein betreibt eine Vermittlungsstelle. Diese wird von VermittlerInnen geführt. Die VermittlerInnen koordinieren die Aufträge zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden.
- 6.2. Eine Vertretung der aktiven VermittlerInnen nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und wird als Vorstandsmitglied gewählt.

7. Generalversammlung

- 7.1. Zur ordentlichen Generalversammlung, die jährlich im 1. Semester stattfindet, werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
- 7.2. Traktanden
 - Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Jahresrechnung mit Revisionsbericht
 - Budget
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
 - Allfällige Statutenänderungen
 - Verschiedenes

8. Finanzielles

- 8.1. Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Spenden
 - Vereinsvermögen und Zinsen
- 8.2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und die regelmässig aktiven VermittlerInnen bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 8.3. Den VermittlerInnen steht eine angemessene Entschädigung zu, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- 8.4. Der Verein Senioren für Senioren Winterthur haftet nur mit dem Vereinsvermögen.



9. Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ist wünschenswert.

10. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins Senioren für Senioren Winterthur beschliesst die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Im Falle einer Auflösung ist ein allfälliges Vermögen einer oder mehreren Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Diese vorliegenden Statuten ersetzen die Fassung vom 14. April 2014.

Winterthur, 30. April 2020

Die Präsidentin

Christine Kolb

Der Vizepräsident

Peter Imhof